

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in de Gemarkungen Heddesheim, Langenlonsheim und
Bretzenheim, Landkreis Bad Kreuznach
zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) - WHG - und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) - LWG - wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Guldenbach

wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es wird in den Fluren 1, 3, 4, 19, 20, 21, 22 der Gemarkung Heddesheim und den Fluren 10, 11, 12, 14, 15, 28 der Gemarkung Langenlonsheim und den Fluren 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23 der Gemarkung Bretzenheim durch drei Zonen gebildet, die in den dazugehörigen Lageplänen vom 23.11.1988, die über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind als

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung und der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

1. Die Schutzzone I

wird gebildet aus dem Flurstück 161/1, Flur 11, Gemeinde und Gemarkung Langenlonsheim (Rahmenkarte 45.19.28 B).

2. Die Schutzzone II

beginnt an deren Nordwestecke (Rahmenkarte 45.19.29 C) am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 7/3, Flur 20, Gemeinde und Gemarkung Heddesheim, verläuft in nordöstliche Richtung, dem Verlauf des Wegeflurstückes 7/5, Flur 20, an deren Südgrenze folgend, über die Wegeflurstücke 121/2 und 91/2, Flur 20, folgend, folgt weiter der Südgrenze des Wegeflurstückes 9/5, Flur 1, in östliche Richtung, dringt in die Gemeinde und Gemarkung Langenlonsheim, wo sie in Verlängerung der Linie der Südgrenze der Wegeflurstücke 181/2 und 177/4, Flur 11, nach Osten folgt, überquert das Wegeflurstück 192/2, Flur 11, folgt der Südgrenze des Wegeflurstückes 92/2, Flur 11, überquert das Wegeflurstück 191/1, Flur 11, folgt der Südgrenze des Wegeflurstückes 91/2, Flur 11, nach Osten, überquert das Wegeflurstück 190/2, Flur 11, folgt der Südgrenze des Wegeflurstückes 42/4, Flur 11, bis zur Einmündung in das Wegeflurstück 194/2, Flur 10, dreht nach Süden und folgt dem Verlauf der Flurgrenze zwischen Flur 10 und 11 bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze zu Gemeinde und Gemarkung Bretzenheim, dreht dort 90° in östliche Richtung und folgt dessen Verlauf 25 m bis zur Flurgrenze, biegt dort ab, folgt dem Verlauf der Flurgrenze zwischen Flur 15 und 16, Gemeinde und Gemarkung Bretzenheim in südliche Richtung, knickt am Wegeflurstück 48, Flur 16, nach Westen ab, folgt der Nordgrenze dieses Wegeflurstückes, überschreitet die Flurgrenze, in Flur 22 gelangend, schließt sich der Nordgrenze des Wegeflurstückes 194, Flur 22, in westliche Richtung an, folgt bei der Einmündung des Wegeflurstückes 191, Flur 22, dessen Nordgrenze nach Westen, in das Wegeflurstück 190, Flur 22, übergehend, dreht am Grabenflurstück mit der gleichen Flurstücksbezeichnung nach Norden, übergehend in das Grabenflurstück 204/1, Flur 22, folgt der Ostgrenze nach Norden, schließt sich in Verlängerung der Grenzlinie dem Grabenflurstück 50, Flur 17, an, überquert geradlinig das Flurstück 49, Flur 17, in nordöstliche Richtung, stößt auf die Nutzungsartengrenze des Flurstückes 13, Flur 17, folgt dieser, überquert geradlinig den Mühlgraben (Flurstück 12, Flur 17),

Kopiert bei der Bezirksregierung Koblenz

sowie das Wegeflurstück 11, Flur 17, folgt der Ostgrenze des Flurstückes 9, Flur 17, überquert in nordwestliche Richtung das Wegeflurstück 118, Flur 20, Gemeinde und Gemarkung Heddesheim, folgt dessen Nordgrenze nach Westen, dreht nach Norden entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 74 und 75, Flur 20; knickt beim Auftreffen der Eisenbahn (Flurstück 107, Flur 20), 14 m nach Westen ab, überquert das Eisenbahnflurstück und das Wegeflurstück 116, Flur 20, nach Norden, schließt sich der Flurstücksgrenze der Flurstücke 49 und 50 an, verläuft entlang der Ostgrenze des Wegeflurstückes 115, Flur 20, überquert geradlinig das Wegeflurstück 114, Flur 20, immer noch in nördliche Richtung, folgt weiter der Ostgrenze des Wegeflurstückes 113/2, Flur 20, bis zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die Schutzzone III

beginnt an deren Nordwestecke (Rahmenkarte 45.18.29 B) am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 11, Flur 3, Gemeinde und Gemarkung Heddesheim, verläuft an der Südgrenze des Wegeflurstückes 201, Flur 3, in östliche Richtung, die Gemarkungsgrenze überquerend, vereinigt sich mit der Südseite des Wegeflurstückes 216, Flur 16, Gemeinde und Gemarkung Langenlonsheim, folgt dieser östlich zum Polygonpunkt 334, biegt dort in nördliche Richtung, immer noch dem Verlauf des Wegeflurstückes folgend, ab, dreht an der Einmündung des Wegeflurstückes 214, Flur 16, an dessen Südseite nach Osten, fließt in die Südseite des Wegeflurstückes 148, Flur 15, die Südseite des Wegeflurstückes 204, Flur 14, sowie die Südwestseite des Wegeflurstückes 121, Flur 12, über, gelangt auf der gleichen Seite in die Schützenstraße (Flurstück 68, Flur 28), knickt an deren südlichem Grenzpunkt in die Friedhofstraße und verläuft an deren Westseite (Flurstück 69/1, Flur 28), nach Süden, überquert in Verlängerung der Grenzlinie die L 242 (Flurstück 192/4, Flur 10), folgt dem weiteren Verlauf der Friedhofstraße an deren Westseite (jetzt Flurstücke 201/3 und 201/4, Flur 10), überquert das Wegeflurstück 193, Flur 10, das Eisenbahnflurstück 191/7, Flur 10, die Straßenflurstücke 191/5, 93/1 und 201/1, Flur 10, biegt an der Südgrenze des Straßenflurstückes 206/1 westlich ab, dreht am nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 109, Flur 10 (Sportplatz), nach Südwesten, folgt dessen Flurstücksgrenze zum Flurstück 107/1, überquert das Wegeflurstück 207/3, Flur 10, folgt dessen Südgrenze 47 m in östliche Richtung, überquert das Wegeflurstück 99, Flur 15, Gemeinde und Gemarkung Bretzenheim, folgt der Flurstücksgrenze der Flurstücke 16 und 17, Flur 15, in südwestliche Rich-

tung, in Verlängerung der Linie den Guldenbach geradlinig durchschneidend, folgt dessen Grenze zum Flurstück 19, Flur 15, nach Südwesten, knickt in das Wegeflurstück 96, Flur 15, folgt dessen Nordostgrenze, biegt in das Wegeflurstück 93, Flur 15, folgt dem Verlauf an der Nordwestgrenze in südwestliche Richtung, überquert das Wegeflurstück 86, Flur 15 (Eremitageweg), folgt der Nordwestgrenze des Wegeflurstückes 87, Flur 15, folgt der Flurgrenze nach Westen, biegt am Ostgrenzpunkt des Flurstückes 62, Flur 23, in dessen Nordgrenzlinie ein, dem Verlauf folgend, schließt sich dem Verlauf der Nordgrenze des Wegeflurstückes 139, Flur 23, in das Wegeflurstück 152, Flur 23, übergehend und dem Verlauf des Wegeflurstückes 200, Flur 22, folgend an, folgt weiter der Nordgrenzlinie des Wegeflurstückes 173, Flur 18, nach Westen, biegt in nördliche Richtung ab, der Flurgrenze der Flur 18 und 19 folgend, bewegt sich auf der Südgrenze des Wegeflurstückes 174, Flur 18, nach Nordosten bis zum Polygonpunkt 165, dreht nach Nordwesten, das Wegeflurstück 174, Flur 18, überquerend, verläuft entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Heddesheim und Bretzenheim, schließt sich der Ostgrenze des Wegeflurstückes 96, Flur 21, Gemeinde und Gemarkung Heddesheim, in nördliche Richtung an, überquert geradlinig das Wegeflurstück 87, Flur 21, folgt dessen Nordgrenze westlich, biegt auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 28/2 und 29, Flur 21, nach Norden, dem Verlauf folgend, überquert das Wegeflurstück 93/4, Flur 21, überquert das Eisenbahnflurstück 84/2, Flur 21, an dessen Nordwestgrenze, sowie das Wegeflurstück 94/3, Flur 21, folgt dem Wegeflurstück 95/2, Flur 21, an dessen Südgrenze, überquert am Nordgrenzpunkt des Flurstückes 38/1, Flur 21, rechtwinklig das Wegeflurstück 86/2, Flur 21, folgt der Ostgrenze des Wegeflurstückes 53, Flur 19, nach Norden, übergehend in die Flurstücke 195, 196, 197 und 198, Flur 3, überquert das Wegeflurstück 188, Flur 3, biegt an dessen Nordgrenze nach Osten ab, dreht sich am südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 10, Flur 3, nach Norden und folgt dessen Ostgrenze zum Ausgangspunkt zurück.

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Ffassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung
- e) organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Ffassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung ~~des~~ des Ffassungsbereich(e)s, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderung bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- l) Sprengungen
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger
- p) Gärfuttermieten

- q) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- t) Durchleiten von Abwasser
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- v) Dräne und Vorflutgräben
- w) Fischteiche
- x) Aufbringen von Klärschlamm

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- c) Massentierhaltung
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren
- e) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)

- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
 - o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
 - p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
 - q) Neuanlage von Friedhöfen
 - r) Rangierbahnhöfe
 - s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
 - t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

Ausnahmen

Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist ~~die~~ der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, 6531 Windesheim

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach §§ 3 und 4 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 121 LWG). Setzt eine Anordnung nach §§ 3 und 4 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht (Satz 1) besteht.

Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung nach Satz 1 bzw. des Ausgleichs für land- oder forstwirtschaftliche Nachteile (Satz 2) ist die Bezirksregierung Koblenz.

§ 8

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

5400 Koblenz, den 20. 11. 1988 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Az.: 56-61-7 - 13/88

J. Ko Gelp